

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 19 (Bundesverfassungsgericht) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



2. Juli 2025

Geschäftszeichen: I 5 - 0003305

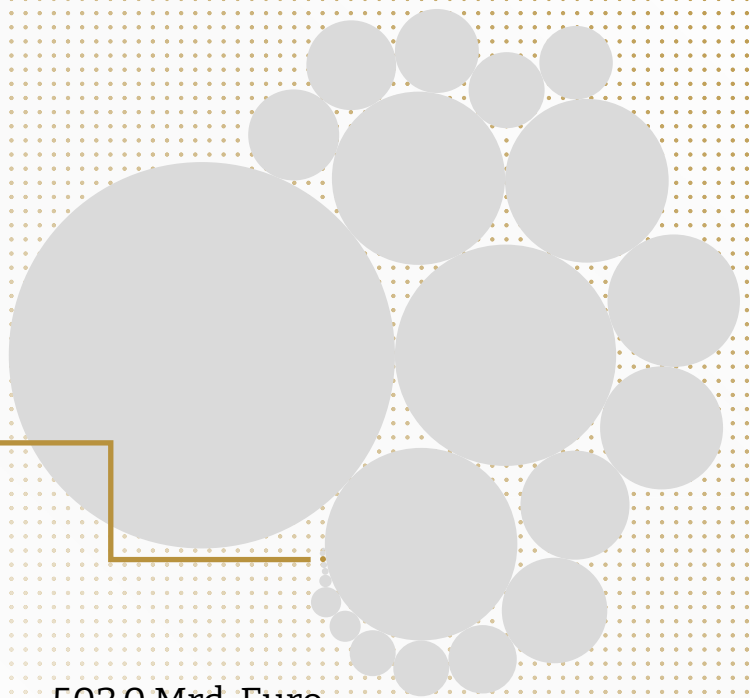
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf <http://www.bundesrechnungshof.de> veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesverfassungs- gericht

Ausgaben

44,8 Mio. Euro



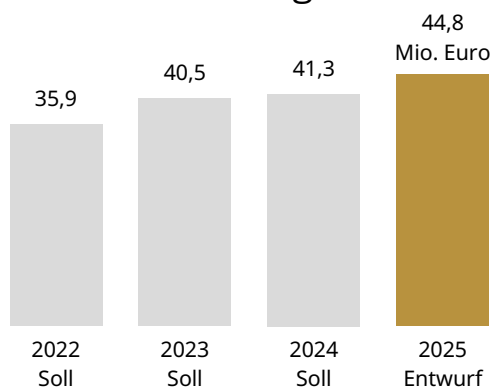
503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025

Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

Soll-Entwicklung



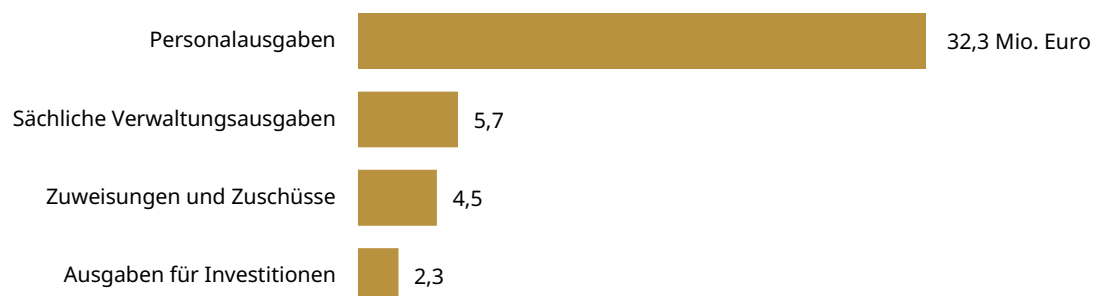
Planstellen & Stellen

196

Veränderung zum Vorjahr

± 0

Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Haushaltsstruktur	7
2.2	Haushaltsentwicklung	8
2.3	Ausgabereste	9
2.4	Verpflichtungsermächtigungen	10
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Personal und Versorgung	11
3.2	Verwaltungsausgaben	12
3.3	Zuweisungen und Zuschüsse	12
3.4	Investitionsausgaben	13
3.5	Bereichsausnahme.....	14
4	Ausblick	15

1 Überblick

Im Einzelplan 19 werden die Ausgaben und Einnahmen für das Bundesverfassungsgericht veranschlagt. Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist eines der Verfassungsorgane des Bundes¹ und allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständig und unabhängig. Es wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seine Entscheidungen binden alle Gerichte und Behörden sowie die Verfassungsorgane von Bund und Ländern. In bestimmten Fällen sieht das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor, dass Entscheidungen Gesetzeskraft haben.²

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern. Derzeit ist der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Vorsitzender des Ersten Senats. Er leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Die Vizepräsidentin ist Vorsitzende des Zweiten Senats.

Im Jahr 2023 verzeichnete das Bundesverfassungsgericht 4 828 Verfahrenseingänge (Vorjahr: 4 934), davon 4 296 Verfassungsbeschwerden (Vorjahr: 4 670). Die Gesamtzahl der Eingänge ist im Vergleich zum Vorjahr somit leicht gesunken.

Zum 1. Januar 2023 waren beim Bundesverfassungsgericht 2 963 Verfahren anhängig. Zum Jahresende waren es mit 2 439 unerledigten Verfahren 524 weniger.

Beim Bundesverfassungsgericht sind rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon rund 180 in der Verwaltung. Diese besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentationsstelle/Entscheidungsversand, der Pressestelle, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Die Verwaltung wird vom Direktor beim Bundesverfassungsgericht im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Im Jahr 2023 gab das Bundesverfassungsgericht insgesamt 39,4 Mio. Euro aus. Davon entfielen 31,8 Mio. Euro auf den Personalhaushalt (Hauptgruppe 4) einschließlich Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Hauptgruppe 6). Gegenüber dem Jahr 2022 stiegen die Ausgaben um 3,1 Mio. Euro. An den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts hatten die des Einzelplans 19 einen Anteil von unter 0,01 %.

Einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 19 gibt die Tabelle 1.

¹ Deutscher Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundespräsident.

² Vgl. § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 19 Bundesverfassungsgericht

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	40,5	39,4	-0,9	41,3	44,8	8,5
darunter:						
→ Personalausgaben ohne Versorgungsausgaben	21,1	22,1	1,0	21,9	24,0	9,6
→ Versorgungsausgaben	7,6	7,5	-0,1	7,8	8,3	6,4
→ Zuweisungen an den Versorgungsfonds	2,7	2,2	-0,5	2,9	3,2	10,3
→ Verwaltungsausgaben	5,0	5,4	0,4	5,3	5,7	7,6
→ Verwaltungsausgaben an Länder für Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben	0	0	0	0	1,2	
→ Forschungsprojekt	0,2	0,1	-0,1	0,2	0,2	0
→ Investitionen	3,9	2,1	-1,8	3,3	2,3	-29,6
Einnahmen	0,04	0,01	-0,03	0,04	0,04	0
Verpflichtungsermächtigungen	0,0 ^c	0,0	0,0	0,6	1,2	100
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	193	186 ^d	7	196	196	0
Abgeordnete Hilfskräfte	65	65	0	65	65	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

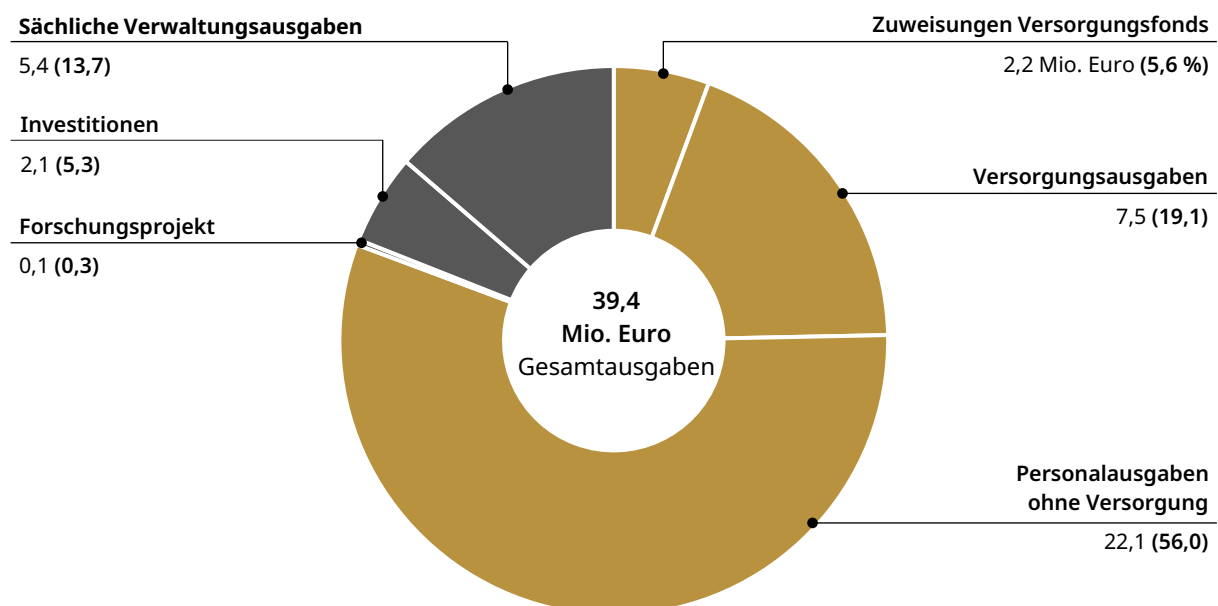
Wie in den Vorjahren bildeten auch im Jahr 2023 die Personalausgaben einschließlich der Zuweisungen an den Versorgungsfonds sowie der Erstattung von Versorgungslasten an die Länder mit 31,8 Mio. Euro den Schwerpunkt des Einzelplans 19; ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 80,7 %. An zweiter Stelle folgten die sächlichen Verwaltungsausgaben; im Jahr 2023 beliefen sie sich auf 5,4 Mio. Euro und machten 13,7 % der Gesamtausgaben aus. Die Ausgaben für Investitionen betrugen im selben Jahr 2,1 Mio. Euro; ihr Anteil an den Gesamtausgaben lag damit bei 5,3 %.

Eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche (Ist) des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2023 gibt die folgende Abbildung 1.

Abbildung 1

Personal- und Versorgungsausgaben prägen Ausgabenstruktur

Mit 80,7 % (31,8 Mio. Euro) entfiel ein Großteil auf Personal- und Versorgungsausgaben. Im Vergleich dazu vielen Sächliche Verwaltungsausgaben (13,7 %), Investitionen (5,3 %) und Ausgaben für Forschungsprojekte (0,3 %) gering aus.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Rundungsdifferenzen möglich.

Einnahmen werden im Einzelplan 19 regelmäßig kaum erzielt. Im Jahr 2023 betrugen sie 12 000 Euro. Die Einnahmen resultierten überwiegend aus Veröffentlichungen und Gebühren.

2.2 Haushaltsentwicklung

Bei den Einnahmen soll der Soll-Ansatz 2025 wie in den Vorjahren mit 40 000 Euro unverändert bleiben. Der Soll-Ansatz 2025 bei den Ausgaben soll im Vergleich zum Soll-Ansatz 2024 um 3,5 Mio. Euro (8,5 %) auf 44,8 Mio. Euro steigen.

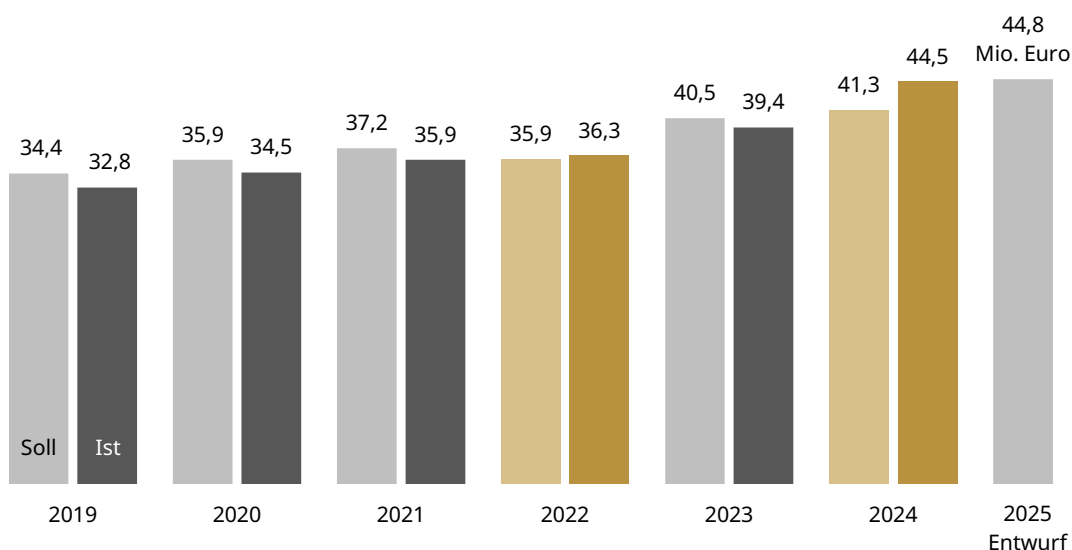
In den Jahren 2019 bis 2024 haben die Ist-Ausgaben kontinuierlich zugenommen. Die Soll-Ausgaben waren in den Jahren 2019 bis 2021 sowie im Jahr 2023 trotz tatsächlicher Ausgabensteigerungen in ausreichender Höhe veranschlagt. Im Jahr 2022 überstiegen die Ist-Ausgaben den Soll-Ansatz um rund 0,4 Mio. Euro. Im Jahr 2024 überstiegen die Ist-Ausgaben den Soll-Ansatz deutlich um 3,2 Mio. Euro. Ursächlich für die deutlich höheren Ist-Ausgaben waren die gestiegenen Personalausgaben.

Folgende Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben dar.

Abbildung 2

Gesamtausgaben im Einzelplan 19 steigen weiter

Die Soll-Ausgaben steigen stetig vom Jahr 2019 mit 34,4 Mio. Euro bis ins Jahr 2025 mit 44,8 Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben steigen vom Jahr 2019 mit 32,8 Mio. Euro bis ins Jahr 2024 mit 44,5 Mio. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2019 bis 2024; Haushaltsentwurf 2025; Rundungsdifferenzen möglich.

2.3 Ausgabereste

Im Jahr 2021 stiegen die Ausgabereste um 1,5 auf 4,7 Mio. Euro an. Im Jahr 2022 sanken die Ausgabereste dagegen leicht auf 4,1 Mio. Euro und im Jahr 2023 weiter auf 3,4 Mio. Euro.

Von den 3,4 Mio. Euro ins Jahr 2023 übertragenen Ausgaberesten nahm das Bundesverfassungsgericht 1,7 Mio. Euro in Anspruch. Zu Beginn des Jahres 2024 standen im flexibilisierten Bereich über 4,3 Mio. Euro an nichtverausgabten übertragbaren Ausgaben aus dem Jahr 2023 zur Verfügung. Diese gab das Bundesverfassungsgericht nicht an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zurück. Folglich standen ihm im Jahr 2024 über 4,3 Mio. Euro an Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich zur Verfügung, um Ausgaben über den Haushaltsansätzen leisten zu können. Dies sind 0,9 Mio. Euro mehr als im Jahr 2023.

Einen Überblick über die in den Jahren 2021 bis 2024 im Einzelplan 19 zur Verfügung stehenden Ausgabereste untergliedert nach Hauptgruppen im Einzelplan 19 gibt die Tabelle 2.

Tabelle 2

Übersicht Ausgabereste in den Jahren 2019 bis 2024 im Einzelplan 19 getrennt nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Zweckbestimmung	2021	2022	2023	2024
		in Mio. Euro			
4	Personalausgaben	1,2	0,8	0,3	0,1
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2,2	1,9	1,5	0,7
6	Zuweisungen und Zuschüsse	0,3	0,2	0,4	0,6
7	Investitionen Baumaßnahmen	0,8	1,1	1	2,7
8	Sonstige Investitionen	0,2	0,1	0,2	0,2
	Ausgabereste Gesamt	4,7	4,1	3,4	4,3

Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2022 bis 2024; Haushaltsentwurf 2025. Rundungsdifferenzen möglich.

Von den im Jahr 2024 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgaberesten waren 3,5 Mio. Euro gebunden, davon 2,7 Mio. Euro für Baumaßnahmen und 0,5 Mio. Euro für Abfindungszahlungen an den Versorgungsfonds des Bundes. Weitere Ausgabereste von 0,3 Mio. Euro waren für die Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücke und baulichen Anlagen vorgesehen. Ferner plante das Bundesverfassungsgericht Ausgabereste

für die gestiegenen Personalausgaben anlässlich der im Jahr 2024 in Kraft getretenen Tarif- und Besoldungserhöhung zu verwenden.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass in den Jahren 2022 bis 2024 im Einzelplan 19 die Ausgabereste in den Hauptgruppen 4 und 5 kontinuierlich gesunken sind. Nach seiner Einschätzung entsprechen die gebildeten Ausgabereste der Höhe und beabsichtigten Verwendung nach dem Sinn und Zweck von Ausgaberesten (§ 19 Absatz 2, § 45 Absatz 2 BHO).

2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 sind vier neue Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 1,2 Mio. Euro vorgesehen.

Im Jahr 2025 plant das Bundesverfassungsgericht den Abschluss eines Vertrages zur Herausgabe einer Festschrift sowie von Verträgen für die Durchführung von Veranstaltungen anlässlich seines 75-jährigen Bestehens. Außerdem plant es Vertragsabschlüsse für die Ertüchtigung des Glasfasernetzes und für die Nutzung der KI-Plattform KIPITZ des ITZBund ein. Alle Verpflichtungsermächtigungen sollen im Jahr 2026 fällig werden.

Tabelle 3 stellt die beantragten Verpflichtungsermächtigungen dar.

Tabelle 3

Übersicht über die beantragten neuen Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigungen
			in Mio. Euro
1911	543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	0,015
1912	531 01	Veranstaltungen	0,3
1912	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	0,55
1912	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0,3

Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal und Versorgung

Personalausgaben

Im Jahr 2025 erwartet das Bundesverfassungsgericht eine deutliche Ausgabensteigerung bei den Personalausgaben (Kapitel 1911 und 1912, jeweils Hauptgruppe 4); die Soll-Ansätze im Jahr 2025 sollen daher um 2,6 auf 32,3 Mio. Euro gegenüber dem Soll 2024 steigen. Aufgrund des im Mai 2023 in Kraft getretenen neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen hat es für Personalausgaben 1,3 Mio. Euro mehr eingeplant (ohne Versorgungsausgaben). Darüber hinaus will das Bundesverfassungsgericht Vorsorge treffen für eventuell anfallende Umsatzsteuer auf die Entgelterstattungen an die Länder für an das Bundesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2b Umsatzsteuergesetz).

Versorgungsausgaben

Im Jahr 2024 lag beim Bundesverfassungsgericht der Anteil³ von Beschäftigten im höheren Dienst bei über 40 %.⁴ Die Personalstruktur wirkt sich auf die Zuführungen an die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 424 01 und 434 57) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 634 03) für die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten aus.

Im Jahr 2025 erwartet das Bundesverfassungsgericht wieder steigende Versorgungsausgaben. Die Soll-Ansätze sollen in der Titelgruppe 57 gegenüber dem Soll 2024 um rund 0,4 auf 8 Mio. Euro steigen. Der Soll-Ansatz für die Zuweisung an den Versorgungsfonds des Bundes soll um rund 0,3 auf rund 3,2 Mio. Euro steigen. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (Kapitel 1911 Titel 424 01) soll sich um 34 000 Euro auf einen Soll-Ansatz von 218 000 Euro erhöhen.

Planstellen und Stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2025 weder neue Planstellen und Stellen (Stellen) noch Stellenhebungen unter Wegfall anderer Stellen als Ausgleich beantragt. Der Bundesrechnungshof begrüßt dies.

³ In Vollzeitäquivalenten.

⁴ Einschließlich beamteter Hilfskräfte.

3.2 Verwaltungsausgaben

Für das Jahr 2025 sind insgesamt 5,7 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) veranschlagt. Dies sind 0,4 Mio. Euro mehr als für das Jahr 2024.

Ausgabensteigerungen von rund 0,2 Mio. Euro erwartet das Bundesverfassungsgericht bei den Ausgaben für den Geschäftsbedarf⁵ (Kapitel 1912 Titel 511 01). Im Haushalt 2025 sind dafür Ausgaben von 1,9 Mio. Euro ausgewiesen. Bei den Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Kapitel 1912 Titel 517 01) sowie bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kapitel 1912 Titel 519 01) sind Ausgabensteigerungen von mehr als 0,3 Mio. Euro eingeplant. Im Haushalt 2025 sind dafür Ausgaben von 1,1 bzw. 0,8 Mio. Euro ausgewiesen.

Ausgabenminderungen von jeweils rund 0,2 Mio. Euro erwartet das Bundesverfassungsgericht bei den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 1911 Titel 542 01) sowie bei den Ausgaben für Veranstaltungen (Kapitel 1912 Titel 531 01). Im Haushalt 2025 sind dafür Ausgaben von rund 60 000 Euro bzw. 0,2 Mio. Euro ausgewiesen.

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Forschungsprojekt „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“

Das Bundesverfassungsgericht untersucht seine Historie. Im Jahr 2021 hat es dafür einen neuen Titel „Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nationalsozialismus“ ausgebracht (Kapitel 1912 Titel 685 01). In den Jahren 2021 bis 2024 waren für die Finanzierung des Projekts ein Soll-Ansatz zwischen 136 000 und 214 000 Euro eingeplant, im Jahr 2025 sind letztmalig 155 000 Euro veranschlagt.

Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat im Haushalt 2025 im Kapitel 1912 einen neuen Titel 632 01⁶ für die Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben mit einem Soll-Ansatz von 1,2 Mio. Euro ausgebracht.

Ursächlich für die im Einzelplan 19 neu zu veranschlagenden Ausgaben ist eine am 1. August 2022 in Kraft getretene Reform im Bereich Bundesbau. Die Bauaufgaben des Bundesverfassungsgerichts werden im Wege der Organleihe durch das Land Baden-

⁵ Zweckbestimmung Kapitel 1912 Titel 511 01: Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung.

⁶ Vgl. 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2025, Einzelplan 19, S. 13.

Württemberg wahrgenommen. Bislang waren die Ausgaben für die Bauaufgaben des Bundesverfassungsgerichts im Einzelplan 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [BMWSB]) veranschlagt. Mit der Reform Bundesbau sind die Aufgaben der Organleihe vom BMWSB auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergegangen. Die BImA hat mit der Reform Bundesbau die Abrechnung der Verwaltungskosten einheitlich für alle Bauaufgaben des Bundes übernommen. Das Bundesverfassungsgericht wird deshalb noch im Jahr 2025 mit der BImA eine Vereinbarung über die Kostenerstattung nach Abschnitt A.6 Absatz 8 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes abschließen. Ab dem Jahr 2025 werden die Ausgaben für die Bauaufgaben des Bundesverfassungsgerichts im Einzelplan 19 veranschlagt. Die eingeplanten Ausgaben von 1,2 Mio. Euro orientieren sich an den von der BImA für die Jahre 2023 und 2024 ausgewiesenen Verwaltungskostenerstattungen im Zusammenhang mit Bauaufgaben des Bundesverfassungsgerichts. In der Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2028 sind noch keine Ausgaben eingeplant. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 ist nach Auskunft des BMF die Aufnahme der Ausgaben für die Bauaufgaben des Bundesverfassungsgerichts in die Finanzplanung vorgesehen.

3.4 Investitionsausgaben

Im Haushalt 2025 sind Ausgaben für Investitionen von 2,3 Mio. Euro enthalten, rund 1 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2024.

Im Jahr 2025 sind im Kapitel 1912 Titel 711 01 (Kleine Baumaßnahmen) Ausgaben von 0,4 Mio. Euro für die im Jahr 1996 in Betrieb genommenen und inzwischen technisch veralteten Raumbelüftungsanlagen im Bauteil I sowie 0,3 Mio. Euro für die Ertüchtigung des Glasfasernetzes eingeplant. Ausgaben von 0,4 Mio. Euro sind für den Aufbau einer Ladeinfrastruktur einschließlich Herrichtung von drei Parkplätzen mit Ladesäulen vorgesehen.

Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) (Kapitel 1912 Titel 812 01) sind Ausgaben von 0,5 Mio. Euro vorgesehen. Für die Erweiterung der Kompaktregalanlage im Bibliotheksmagazin sind 0,4 Mio. Euro veranschlagt. Das Bundesverfassungsgericht begründet die Erweiterung der Kompaktanlage im Bibliotheksmagazin mit Kapazitätsgründen. 56 000 Euro sind für Möblierungen eingeplant.

Für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik (Kapitel 1912 Titel 812 02) sind Ausgaben von 0,7 Mio. Euro ausgewiesen. Davon sind Ausgaben von 0,4 Mio. Euro im Bereich zentraler EDV-Netzwerkbetrieb eingeplant und Ausgaben von 0,3 Mio. Euro im EDV-Bereich Bürokommunikation und Textverarbeitung.

3.5 Bereichsausnahme

Die im Jahr 2025 in Kraft getretene Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz⁷ haben zu Anpassungen in Bezug auf die Veranschlagung und Bewirtschaftung des Bundeshaushalts geführt (sog. Bereichsausnahme).⁸

Im Haushalt 2025 hat das Bundesverfassungsgericht im Kapitel 1912 eine neue Titelgruppe „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ mit vier Titeln⁹ ausgebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat in der neuen Titelgruppe im Wege der plafondneutralen Umschichtung einen Soll-Ansatz von rund 0,2 Mio. Euro veranschlagt.

Einen Überblick über die neu ausgebrachten Titel mit Zweckbestimmung und eingeplanten Ausgaben gibt die Tabelle 4.

Tabelle 4

Übersicht über die in Kapitel 1912 für die Bereichsausnahme neu ausgebrachten Titel mit Zweckbestimmung und Soll-Ausgaben im Jahr 2025

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ausgaben Soll
			<i>in Mio. Euro</i>
1912	422 11	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	0,069
1912	511 11	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	0,065
1912	532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	0,005
1912	812 12	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	0,038

Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt 2025 I Nummer 94 vom 24. März 2025.

⁸ Vgl. Rundschreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 19. Mai 2025; GZ: II A 1 – H 1105/00050/001/054.

⁹ Vgl. 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2025, Einzelplan 19, S. 13 und 14.

4 Ausblick

Die aktualisierte Finanzplanung ist in der folgenden Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5

Geplante Ausgaben beim Einzelplan 19 bis zum Jahr 2028

Ausgabenansatz				
Haushaltsplan	Haushaltsentwurf	Finanzplan		
2024	2025	2026	2027	2028
in Mio. Euro				
41,3	44,8	42,6	41,7	41,8

Quelle: Für das Jahr 2024: Haushaltsplan; Für das Jahr 2025: Haushaltsentwurf; Für die Jahre 2026 bis 2028: Finanzplan.

Die Ausgaben des Bundesverfassungsgerichts steigen im Jahr 2025 mit 44,8 um 3,5 Mio. Euro (8,5 %) gegenüber dem Jahr 2024 deutlich.

Ursächlich hierfür ist eine Anpassung der Personalausgaben aufgrund steigender Ausgaben bei der Personalbewirtschaftung.

Im Haushaltsentwurf 2025 sind zudem erstmals Ausgaben von 1,2 Mio. Euro für die Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben eingeplant (Kapitel 1912 Titel 632 01). Im Finanzplanentwurf der Jahre 2026 bis 2028 ist der neu ausgebrachte Titel noch nicht aufgeführt (vgl. Finanzplanentwurf der Jahre 2026 bis 2028, S. 4, Kapitel 1912 Titel 632 01). Ab dem Jahr 2026 sollen die im Kapitel 1912 Titel 632 01 eingeplanten Ausgaben in die Finanzplanung aufgenommen werden.

In der Summe hält der Bundesrechnungshof die Haushaltsansätze für das Jahr 2025 für auskömmlich.

Dr. Mähring

Franz

Beglaubigt: Heyda, RIn

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.